

1. Auftragsgrundlagen, Anwendung der AGB

1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen (der „Leistungsgegenstand“) der Firma Bauschutz GmbH & Co KG (die „BAUSCHUTZ“) finden ausschließlich die gegenständlichen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (die „AGB“) Anwendung. Anderslautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Vom Auftraggeber (der „AG“) vorgesehene Abweichungen von diesen AGB sind nur bei expliziter schriftlicher Anerkennung durch die BAUSCHUTZ wirksam. Diese AGB gelten ausdrücklich für alle vom AG auf der Grundlage dieser AGB erteilten Aufträge, für Verträge mit dem AG und für alle in der Zukunft abgeschlossenen Geschäfte zwischen dem AG und der BAUSCHUTZ, auch wenn im Einzelfall nicht gesondert auf diese AGB Bezug genommen wird.

1.2 Diese AGB gelten zwischen dem AG und der BAUSCHUTZ bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:

1.2.1 das Auftragsschreiben samt Lieferumfang (Beschreibung des Leistungsgegenstandes);

1.2.2 diese AGB;

1.2.3 die für den Leistungsgegenstand einschlägigen technischen, kaufmännischen oder sonstigen Bedingungen der Bauschutz;

1.2.4 die vereinbarten ÖNORMEN bzw. die einschlägigen ÖNORMEN in der jeweils gültigen Fassung, wie insbesondere die ÖNORM B 2110, (sofern diese von der BAUSCHUTZ nicht explizit ausgeschlossen wurden);

1.2.5 die einschlägigen Normen, Richtlinien und Vorschriften;

1.2.6 das dispositive Recht.

1.3 Der AG erklärt hiermit der zukünftigen Änderung dieser AGB unwiderruflich zuzustimmen.

2. Vertragsabschluss, Kostenvoranschlag, Kalkulation

2.1 Alle Angebote (auch Preislisten), Kostenvoranschläge und Kalkulationen (das „Anbot“) der BAUSCHUTZ sind unverbindlich und verpflichten die BAUSCHUTZ nicht zur Leistung. Ein Anbot der BAUSCHUTZ bzw. die darin angeführten Preise können maximal 6 Monate ab Angebotsdatum Vertragsgrundlage werden.

2.2 Der Vertragsabschluss kommt entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung (z.B. per E-Mail) oder durch tatsächliche Ausführung des Leistungsgegenstandes zu Stande.

2.3 Maßgeblich für den vereinbarten Leistungsgegenstand ist ausschließlich der Inhalt der Auftragsbestätigung bzw. bei Vertragsabschluss durch tatsächliche Ausführung der Inhalt des Lieferscheins und/oder der Rechnung.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Die zwischen dem AG und der BAUSCHUTZ vereinbarten Preise sind in Euro und exklusive Umsatzsteuer vereinbart. Sofern nicht anders in der Auftragsbestätigung vereinbart, trägt der AG sämtliche Transport-/Verpackungskosten, Fracht-/Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und Abgaben in Bezug auf den Leistungsgegenstand.

3.2 Sofern nicht ausdrücklich individuell als Festpreise vereinbart, gelten die angeführten Preise der BAUSCHUTZ als veränderliche Preise.

3.3 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht explizit anders angeführt, basiert die Kalkulation der Preise auf der Annahme, dass der Leistungsgegenstand in einem Zuge und während der branchenüblichen Arbeitszeiten erbracht werden können. Zusätzliche An-/Abreisen werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.4 Es gelten folgende Zahlungsbedingungen, sofern nicht gegenteilig in der Auftragsbestätigung vereinbart:

3.4.1 10 % der Auftragssumme bei Vertragsabschluss;

3.4.2 15 % bei Beginn der Leistungserbringung;

3.4.3 Restbetrag nach Abschluss der Leistung durch die BAUSCHUTZ und Rechnungslegung.

3.5 Rechnungen sind 14 Kalendertage nach dem Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn sie am Bankkonto der BAUSCHUTZ einlängt und verbucht ist.

3.6 Eine Aufrechnung durch den AG mit Gegenansprüchen wird explizit ausgeschlossen.

4. Leistungserbringung

4.1 Der Leistungsgegenstand ist durch die BAUSCHUTZ erst dann zu erbringen, wenn die vereinbarten Vorarbeiten bzw. Voraussetzungen durch den AG für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung der BAUSCHUTZ sicher- bzw. hergestellt wurden. Dies beinhaltet jedenfalls auch die Übermittlung aller erforderlichen Dokumente und Informationen für die Leistungserbringung durch die BAUSCHUTZ.

4.2 Der AG verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung durch die BAUSCHUTZ zur erforderlichen Mitwirkung. Außerdem hat der AG die unentgeltliche Strom- und Wasserversorgung zur Leistungserbringung durch die BAUSCHUTZ zu gewährleisten und sicherzustellen.

4.3 Für die Leistungserbringung der BAUSCHUTZ gewährleistet und stellt der AG sicher, dass eine Zufahrt und Parkmöglichkeiten für die laut Auftragsbestätigung angeführten Kraftfahrzeuge und Maschinen der BAUSCHUTZ vorhanden sind. Ist in der Auftragsbestätigung keine gesonderte Angabe erfolgt, beinhaltet dies jedenfalls 2 Kleinlastkraftwagen und ein KFZ (bis 3,5 t).

4.4 Für Mehrkosten und Aufwendungen (z.B. An-/Abreise-/Transportkosten, Arbeitszeit), die durch den AG verursacht wurden (z.B. durch Verstoß gegen Punkte 4.1 bis 4.3), hält der AG die BAUSCHUTZ schad- und klaglos.

4.5 Können Termine von der BAUSCHUTZ nicht eingehalten werden, wird die BAUSCHUTZ den AG zeitgerecht, jedenfalls 7 Kalendertage vor der geplanten Leistungserbringung, die geänderten Termine bekanntgeben. Festgehalten wird, dass Terminverschiebungen den AG zu keinem Ersatzanspruch, welcher Art auch immer, berechtigen.

4.6 Jedenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche jeglicher Art, die aufgrund von Lieferschwierigkeiten von Lieferanten der BAUSCHUTZ oder Ereignisse höherer Gewalt (Punkt 11.) entstanden sind. Sollte eine Leistungserbringung durch die BAUSCHUTZ aufgrund von Lieferverzögerungen eines Lieferanten der BAUSCHUTZ oder höherer Gewalt von mehr als 4 Wochen eintreten, ist der AG berechtigt, vom Vertrag – ohne jeglichen Ersatzanspruch des AG – zurückzutreten.

5. Gefahrtragung und Gefahrenübergang

5.1 Liegt der Leistungsgegenstand im Machtbereich des AG, insbesondere bei Leistungserbringung durch die BAUSCHUTZ an einer dem AG zugehörigen unbeweglichen Sache, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung bzw. den zufälligen Untergangs der Sache bereits zu Beginn der Leistungserbringung durch die BAUSCHUTZ, von der BAUSCHUTZ an den AG über.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 BAUSCHUTZ behält sich das Eigentum am Leistungsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung der betreffenden Rechnung vor (der „Eigentumsvorbehalt“).

6.2 Der AG ist bis zum Eigentumsübergang der Verwahrer des Leistungsgegenstandes für die BAUSCHUTZ und wird den Leistungsgegenstand auf eigene Kosten ordnungsgemäß lagern, gegen Untergang und Verschlechterung schützen und versichern.

6.3 Bei Zahlungsverzug durch den AG ist die BAUSCHUTZ ohne weitere Nachfristsetzung berechtigt, von einem diesen AGB unterliegenden Vertrag zurückzutreten und den Leistungsgegenstand zurückzufordern. Sollte der der AG der Rückforderung nicht nachkommen, ist die BAUSCHUTZ berechtigt die Lagerorte des AG (oder eines Dritten) aufzusuchen, um den Leistungsgegenstand wieder in Besitz zu nehmen.

6.4 Festgehalten wird, dass der AG nicht berechtigt ist, den Leistungsgegenstand als Sicherheit zu verwenden oder zu beleihen.

6.5 Wird der im Eigentum von BAUSCHUTZ stehende Leistungsgegenstand mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, tritt der AG seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an BAUSCHUTZ ab. Die Verwahrung dieses Gegenstandes erfolgt durch den AG auf eigene Kosten und mit unternehmerischer Sorgfalt für die BAUSCHUTZ. Die Zustimmung zur Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Vereinigung erlischt ohne weiteres, sobald über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

6.6 Der AG darf den im Eigentum von BAUSCHUTZ stehenden Leistungsgegenstand nur im regelmäßigen Geschäftsvorkehr veräußern, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und er bereits jetzt schon seine Kaufpreisforderungen aus der Weiterveräußerung gegenüber seinen Kunden an die BAUSCHUTZ abtritt. Der AG gewährleistet, dass er diesbezüglich den zur Wirksamkeit erforderlichen Vermerk in seinen Büchern anbringen und alle erforderlichen Schritte setzen wird, damit diese Abtretung(en) rechtlich wirksam wird.

7. Gewährleistung, Mängel

7.1 Die BAUSCHUTZ leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nicht gegenteilig vereinbart.

7.2 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Insbesondere wenn ein Mangel durch vom AG veranlasste Änderungen am Leistungsgegenstand verursacht wurde und / oder im Zuge der Leistungserbringung erfolgt ist.

7.3 Für einen Leistungsgegenstand, der vom AG ausdrücklich so beauftragt wurde, besteht in Falle eines Mangels, Mangelfolgeschäden oder Mangelschäden keine Gewährleistung durch die BAUSCHUTZ unabhängig davon, ob die Prüf- und Wärmpliktiert erfüllt wurde.

7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe. Die Mängelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen (§ 924 2 Satz ABGB ist ausgeschlossen). Letzteres gilt auch für den Fall eines behaupteten Verschuldens der BAUSCHUTZ.

7.5 Mängel sind unverzüglich nach Lieferung bzw. Abnahme des Leistungsgegenstandes zu rügen. Eine Mängelrüge ist ausreichend schriftlich zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

7.6 Unterlässt der AG eine frist- und/oder formgerechte Mängelrüge, gilt der Leistungsgegenstand als genehmigt und hat dies den Verlust von Ansprüchen insbesondere aus Gewährleistung, Schadenersatz und Irrtum zur Folge.

7.7 Eine Haftung der BAUSCHUTZ für Mangelschäden und / oder Mangelfolgeschäden ist – ausgenommen bei Vorsatz – ausgeschlossen.

8. Schadenersatz, Haftung

8.1 Die BAUSCHUTZ haftet nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw. Lagerung, natürliche Abnützung und / oder fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und/oder Wartung entstanden sind.

8.2 Soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt, haftet die BAUSCHUTZ nur für Schäden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Dies gilt jedoch nicht für Personenschäden. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

8.3 Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht der BAUSCHUTZ höchstens das betreffende Auftragsvolumen.

8.4 Ausgenommen bei vorsätzlicher Schädigung ist die Haftung der BAUSCHUTZ für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Produktionsausfall und sonstige mittelbaren bzw. indirekten Schäden ausgeschlossen.

8.5 Schadenersatzansprüche gegenüber der BAUSCHUTZ verjährn 6 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls nach 3 Jahren ab Leistungserbringung, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgelegt sind.

8.6 Für Beschädigungen und Nachteile wie insbesondere Verlust und Diebstahl, die nicht von der BAUSCHUTZ zu vertreten sind, hat der AG einzustehen und die BAUSCHUTZ vollkommen schad- und klaglos zu halten, insbesondere wenn der AG keinen zu Aufbewahrung von Materialien und Maschinen geeigneten und ausreichend verschließbaren Raum zur Verfügung stellt.

8.7 Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. Subunternehmers, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des AG darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den AG abgetreten. Die BAUSCHUTZ haftet diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten. Festgehalten wird, dass Materialzulieferer der BAUSCHUTZ jedenfalls nicht der BAUSCHUTZ zurechenbar sind, außer der AG erbringt den Nachweis, dass die BAUSCHUTZ vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

9. Geheimhaltung

9.1 Alle Informationen, die im Rahmen eines diesen AGB unterliegenden Vertrages von der BAUSCHUTZ offengelegt werden, gelten als vertraulich, sofern diese zum Zeitpunkt der Offenlegung nicht ausdrücklich als nicht-vertraulich gekennzeichnet oder offensichtlich nicht-vertraulich sind. Alle Rechte an den vertraulichen Informationen sind der BAUSCHUTZ vorbehalten und bleiben ihr Eigentum.

9.2 Kein Bestandteil der vorliegenden AGB oder des zwischen der BAUSCHUTZ und dem AG abgeschlossenen Vertrages soll dahingehend ausgelegt werden, dass durch die Übertragung von Eigentum am Leistungsgegenstand von der BAUSCHUTZ an den AG irgendwelche Rechte an vertraulichen Informationen erteilt oder übertragen werden.

9.3 Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von der BAUSCHUTZ darf keine Offenlegung von vertraulichen Informationen gegenüber Dritten erfolgen.

9.4 Publikationen des AG in Bezug auf oder im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand der BAUSCHUTZ bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BAUSCHUTZ.

9.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt nach Beendigung oder Ablauf eines diesen AGB unterliegenden Vertrages wirksam.

10. Geistiges Eigentum

10.1 An den AG übermittelte Daten und Dokumente, wie insbesondere Kostenvoranschläge, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Muster, Pläne und Skizzen sind Werke im Sinne des Urhebergesetzes und stehen als solche im geistigen Eigentum der BAUSCHUTZ. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der BAUSCHUTZ dürfen diese weder vervielfältigt, bearbeitet, Dritten und / oder öffentlich zur Verfügung gestellt und/oder verbreitet werden.

10.2 Nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung sind die von der BAUSCHUTZ übermittelten Daten und Dokumente vom AG unverzüglich, nachweislich und vollständig zu löschen oder auf andere Art und Weise zu vernichten bzw. auf Wunsch der BAUSCHUTZ an diese zu retournieren, sofern dem nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

11. Höhere Gewalt

11.1 Die BAUSCHUTZ ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden. Als solche Ereignisse gelten ausschließlich Krieg, Naturkatastrophen, Terrorakte, Feuer, Explosionen, Pest, Epidemien, Pandemien, Embargos, Sanktionen oder andere Einschränkungen betreffend Warenausfuhr, Streiks, Quarantäne oder Umstände, die einer dieser aufgezählten Situationen gleichkommen.

11.2 Die durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte BAUSCHUTZ wird den AG nach Eintritt eines solchen Ereignisses, spätestens jedoch 14 Kalendertage danach über Beginn - und sofern möglich das voraussichtliche Ende - der Behinderung informieren.

12. Haftungsausschluss bei kostenloser Beratung

12.1 Für Beratungsleistungen, die nicht separat in Rechnung gestellt werden oder nur gegen Aufwandsatz erbracht werden (z.B. Berechnungen, Planbeurteilungen, übernimmt die BAUSCHUTZ keinerlei Haftung).

12.2 Wird die Beratung hingegen gegen ein gesondertes Entgelt erbracht, beschränkt sich die Haftung der BAUSCHUTZ auf den Betrag des erhaltenen Entgeltes. Zusätzlich gelten die Haftungseinschränkungen gemäß Punkt 8.

13. Nebenabreden, Salvatorische Klausel

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hier die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall haben die BAUSCHUTZ und der AG ohne unangemessene Verzögerung eine rechtlich und wirtschaftlich gleich gerichtete Regelung zu vereinbaren.

13.2 Die BAUSCHUTZ verweist in Bezug mit ihrem Umgang mit personenbezogenen Daten auf ihre Datenschutzerklärung unter www.bauschutz.at.

13.3 Der AG ist nicht berechtigt, Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag mit der BAUSCHUTZ ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der BAUSCHUTZ an Dritte abzutreten, und jede Abtretung, die gegen diese Bestimmung verstößt, ist nichtig.

13.4 Die BAUSCHUTZ ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die die BAUSCHUTZ gegen den AG zustehen bzw. die der AG gegen BAUSCHUTZ hat.

13.5 Nichts in dem diesen AGB zugrundeliegenden Vertrag begründet eine Partnerschaft, Gesellschaft oder ein Joint Venture, gleich welcher Art, zwischen dem AG und der BAUSCHUTZ; ebenso ist keine Partei berechtigt, als Vertreterin der jeweils anderen Partei, für welchen Zweck auch immer, aufzutreten und/oder die jeweils andere Partei zu binden oder Verpflichtungen für diese einzugehen.

14. Gerichtsstand, Rechtswahl, Erfüllungsort

14.1 Sofern in Verträgen, die diesen AGB unterliegen, nichts anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für den Leistungsgegenstand der von BAUSCHUTZ vorgeschriebene Ort der Leistungserbringung.

14.2 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder einer diesen AGB unterliegenden vertraglichen Beziehung zwischen dem AG und der BAUSCHUTZ, einschließlich der Frage deren Zustandekommens, deren Gültigkeit, Nichtigkeit, Interpretation, Erfüllung und Beendigung sowie deren vor- und nachvertraglichen Wirkungen (die „**Streitigkeit**“), wird die Zuständigkeit des für Linz, Österreich sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

14.3 Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes und allfälliger Kollisions-/Verweisnormen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

14.4 Insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf AG außerhalb der Europäischen Union kann die BAUSCHUTZ nach eigenem Ermessen eine Streitigkeit alternativ einem nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Für den Fall, dass die BAUSCHUTZ eine Streitigkeit zur endgültigen Entscheidung einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der ICC vorlegt und der Streitwert mehr als EUR 1.000.000,00 beträgt, kann sowohl die BAUSCHUTZ, als auch der AG die Besetzung des Schiedsgerichts mit drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern verlangen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Wien, Österreich. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass das ausschließlich auf diese Schiedsvereinbarung anzuwendende Recht österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisions-/Verweisnormen ist. Die Entscheidung und/oder der Schiedsspruch des Schiedsrichters/der Schiedsrichter ist schriftlich, endgültig und unanfechtbar. Die unterlegene Partei trägt alle Kosten des Schiedsverfahrens einschließlich der Honorare und Auslagen des Schiedsrichters/der Schiedsrichter und die Kosten der obsiegenden Partei (zB Anwalts- und Sachverständigenkosten).